



Der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Hinweise für das Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen

1.) Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen:

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Staats- und Völkerrechts entfalten Urteile und vergleichbare Staatsakte grundsätzlich unmittelbare Rechtswirkungen nur im Gebiet des Staates, in dem sie erlassen worden sind. Jedem anderen Staat steht es frei, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen er diese ausländischen Hoheitsakte anerkennt, soweit er nicht durch Staatsverträge gebunden ist. Auch die Scheidung ist somit zunächst nur in dem Staat wirksam, in dem sie vorgenommen wurde. Soll die Ehe auch für den deutschen Rechtsbereich wirksam gelöst sein, bedarf es der förmlichen Anerkennung.

2.) Anerkennungsverfahren:

Das Hanseatische Oberlandesgericht hat im Anerkennungsverfahren neben der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der Scheidungsurkunden (siehe Ziffer Nr. 10.) zu prüfen, ob das ausländische Gericht / der ausländische Staat für die Scheidung dieser Ehe international-rechtlich zuständig war. Bei der Beurteilung dieser Frage spielen die Staatsangehörigkeit und der Aufenthalt der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung und zur Zeit der Ehescheidung eine Rolle. Wenn die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts / Staates für diese Scheidung zu bejahen ist, wird in einem zweiten Schritt geprüft, ob eine nach dem Familienrecht dieses Staates rechtsgültige Ehescheidung vorliegt.

3.) Gesetzliche Grundlagen:

Grundlage der förmlichen Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen bildet § 107 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Die Anerkennung staatlicher Entscheidungen in Ehesachen richtet sich nach §§ 98, 109 FamFG, nach völkerrechtlichen Verträgen, soweit Deutschland diesen beigetreten ist, oder nach bilateralen Staatsverträgen.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung von sogenannten Privatscheidungen mit behördlicher Beteiligung, die bis zum 20.06.2012 durchgeführt worden sind, richten sich nach Artikel 17 in Verbindung mit Artikel 14 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung von sogenannten Privatscheidungen mit behördlicher Beteiligung, die nach dem 20.06.2012 durchgeführt worden sind, richten sich nach der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts vom 20. Dezember 2010 (Rom-III-VO).

Ausländische Entscheidungen in Lebenspartnerschaftssachen sind keine Entscheidungen

im Sinne von § 107 FamFG und unterliegen daher nicht dem förmlichen Feststellungsverfahren nach dieser Vorschrift. Für die Durchführung des diesbezüglichen Anerkennungsverfahrens gemäß § 108 FamFG ist nach §§ 23a und 23b GVG ein Familiengericht zuständig.

4.) **Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts:**

Das Hanseatische Oberlandesgericht ist für die Anerkennungsentscheidung zuständig,

- a) wenn einer der Ehegatten der **geschiedenen** Ehe zum Zeitpunkt des Anerkennungsantrags seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Hamburg hat,
- b) wenn keiner der Ehegatten der **geschiedenen Ehe** seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, jedoch eine neue Ehe in Hamburg geschlossen werden soll. Die Beantragung eines Ehefähigkeitszeugnisses in Hamburg begründet somit keine Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

Hat keiner der Ehegatten der **geschiedenen Ehe** seinen Aufenthalt in Deutschland und soll auch in Deutschland keine neue Ehe geschlossen werden, ist die Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung in Berlin (Anschrift: Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin / Telefon: 030 - 9013-0) gegeben.

5.) **Antrag:**

5.1) **Antragsberechtigung:**

Die Entscheidung erfolgt nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist neben den betroffenen Ehegatten jede Person, die ein rechtliches Interesse an der Klärung der Statusfrage glaubhaft macht (z.B. Ehegatten einer nachfolgenden Ehe oder Erben).

5.2) **Antragstellung:**

Die Antragstellung kann schriftlich oder im Rahmen einer Antragsaufnahme bei dem Standesamt oder beim Hanseatischen Oberlandesgericht erfolgen.

Sofern der Antrag schriftlich gestellt wird, ist das dafür vorgesehene und bei den hamburgischen Standesämtern / beim Hanseatischen Oberlandesgericht erhältliche Formular zu verwenden und der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen (s. Ziffer 8 und 9) beim Hanseatischen Oberlandesgericht einzureichen.

Eine Antragsaufnahme durch das Hanseatische Oberlandesgericht, Sievekingplatz 2, 20355 Hamburg, (Herr Stabe / Zimmer 128 / Telefon 428 43 2101 / E-Mail: registratur@olg.justiz.hamburg.de)

ist nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Weitere Vorträge zum Anerkennungsverfahren sind **immer schriftlich** und in deutscher Sprache an das Hanseatische Oberlandesgericht zu übermitteln.

6.) **Rückwirkung und Umfang der Anerkennung:**

Mit Anerkennung der ausländischen Ehescheidung gilt die Ehe auch für den deutschen Rechtsbereich **rückwirkend** auf den Zeitpunkt der ausländischen Lösung des Ehebandes als geschieden. Die Entscheidung der Landesjustizverwaltung nach § 107 FamFG erstreckt sich ausschließlich auf die Lösung des Ehebandes. Eventuelle in der ausländischen Entscheidung getroffene Regelungen zu Scheidungsfolgesachen werden nicht berührt. Scheidungsfolgesachen sind z.B. Regelungen zum Unterhalt, zum Sorgerecht und zum Versorgungsausgleich. Besteht insoweit ein Streit oder weiterer Regelungsbedarf, sind die Zivilgerichte zuständig.

7.) Gerichtliche Überprüfung des Feststellungsbescheides:

Gegen den Feststellungsentscheid des Hanseatischen Oberlandesgerichts kann ein Antrag auf **gerichtliche Überprüfung** bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht gestellt werden (§ 107 Abs. 5 - 7 FamFG); der Antrag ist fristgebunden.

8.) Gebühr:

Das Anerkennungsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt mindestens **15 Euro** und höchstens **305 Euro** (s. § 1 Abs. 2 Nr. 2 JVKostG in Verbindung mit Nr. 1331 Kostenverzeichnis JVKostG). Ihre Höhe hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Bei der Festsetzung der Gebühr sind insbesondere der Verwaltungsaufwand, die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellerin / des Antragstellers zu berücksichtigen. Dabei werden auch Unterhaltspflichten der Antragstellerin / des Antragstellers berücksichtigt.

9.) Einzureichende Unterlagen:

- vollständige Ausfertigung oder beglaubigte Ablichtung der ausländischen Entscheidung mit Rechtskraftvermerk (soweit dieser erteilt wird) und möglichst mit Tatbestand und Entscheidungsgründen,
- Nachweis über die Registereintragung bei Ländern, in denen diese zur Wirksamkeit der Entscheidung erforderlich ist,
- urkundlicher Nachweis der Eheschließung, z.B. Heiratsurkunde, Familienbuchauszug, Heiratsregisterauszug der geschiedenen Ehe,
- von einem **in Deutschland** vereidigten Übersetzer angefertigte Übersetzungen sämtlicher fremdsprachiger Schriftstücke; in Deutschland vereidigte Übersetzer sind unter <https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/de/Suchen> zu finden,
- Nachweis über die in Hamburg beabsichtigte Eheschließung, sofern keiner der Ehegatten der geschiedenen Ehe in Deutschland wohnhaft ist (Bescheinigung des Standesamtes gemäß § 107 Absatz 2 Satz 2 FamFG),
- Personalausweis / Pass,
- aktuelle Meldebestätigung,
- Bescheinigung über das Einkommen der antragstellenden Person - sofern das Einkommen bei der Festsetzung der Verwaltungsgebühr Berücksichtigung finden soll,
- von der / dem im Ausland lebenden Verlobten ausgefüllte Beitrittserklärung zur Anmeldung der Eheschließung in Hamburg, sofern der Antrag auf Anerkennung über den / die in Deutschland lebende(n) Verlobte(n) gestellt werden soll,
- schriftliche Vollmacht, falls der Antrag durch einen Bevollmächtigten gestellt wird.

Auf die Beibringung der oben genannten Unterlagen kann nicht verzichtet werden; die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

10) Form der einzureichenden Unterlagen:

Das Wesensmerkmal einer jeden Urkunde besteht in ihrer Beweiskraft. Urkunden ausländischer Staaten obliegen grundsätzlich der freien Beweiswürdigung durch eine deutsche Behörde. Eine Prüfung von Urkunden und der beweiskräftige Nachweis des in der Urkunde dokumentierten Personenstandsvorgangs ist nur möglich, wenn dem Hanseatischen Oberlandesgericht die Urkunden im Original, in Ausfertigung oder beglaubigter Kopie vorgelegt werden. Der Ausfertigungs- oder Beglaubigungsvermerk muss von der Stelle erteilt worden sein, die die Urkunde ausgestellt hat.

Da die Behördenorganisation und die vorgeschriebene Form der Urkunden des ausländischen Staates deutschen Behörden in der Regel nicht bekannt sind, fehlt bei ausländischen amtlichen Urkunden die Basis, auf die sich eine Echtheitsvermutung stützen ließe. Im internationalen

Urkundsverkehr ist daher im Laufe der Zeit die Möglichkeit entwickelt worden, die Echtheit ausländischer öffentlicher Urkunden durch die deutsche konsularische Vertretung, im Staat der diese Urkunde ausgestellt hat, bestätigen zu lassen. Für diese Form der Beglaubigung hat sich der Begriff „Legalisation“ eingebürgert.

Unter **Legalisation** (§ 13 Abs. 1 und 2 KonsularG) versteht man die Bestätigung durch den konsularischen oder diplomatischen Vertreter des Landes, in dem die Urkunde verwendet werden soll, dass

- a) die Unterschriften auf der Urkunde echt sind,
- b) der Unterzeichner zur Ausstellung öffentlicher Urkunden berechtigt war.

Zur Vereinfachung der Überbeglaubigung durch Legalisation haben einige Staaten das Haager Übereinkommen vom 05.10.1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation geschlossen. An die Stelle der Legalisation tritt zwischen den Vertragsstaaten gem. Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens die **Apostille**. Sie wird von der zuständigen Behörde des Staates der die Urkunde ausgestellt hat erteilt. Je nach Land, aus dem die Urkunden stammen, sind die Urkunden mit einer Legalisation oder Apostille versehen zu lassen.

Die Pflicht zur Beibringung der Legalisation beziehungsweise der Apostille obliegt der antragstellenden Person.

10.1) Legalisation / Apostille:

Unter

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/buergerservice-faq-kontakt/faq/-/606802?openAccordionId=item-606198-12-panel>

<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2096892/39f304aa09e0312cb98e93fa3c024107/liste-haager-apostille-data.pdf>

finden Sie die Informationen des Auswärtigen Amtes zu Legalisationen und Apostillen.

10.2) Überprüfung von Urkunden im Wege der Amtshilfe

Für Urkunden aus Ländern, deren Urkundswesen nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes nicht gesichert ist, so dass keine Legalisation erfolgen kann, gelten besondere Richtlinien. Diese Urkunden werden in der Regel durch die deutsche Auslandsvertretung auf ihre Echtheit und inhaltliche Richtigkeit überprüft. Die hierdurch entstehenden Kosten hat die antragstellende Person zu tragen. Die Kosten bemessen sich nach dem Aufwand vor Ort und können mehrere hundert Euro betragen. Merkblätter hierzu finden Sie unter nachstehendem Link:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr?openAccordionId=item-2086468-1-panel>.

11.) Dauer des Verfahrens:

Die Dauer des Verfahrens hängt im Wesentlichen davon ab, ob alle für die Prüfung des Antrags erforderlichen Angaben gemacht und die notwendigen Unterlagen in der vorgeschriebenen Form (s. Ziffer 8 u. 9) vorgelegt werden.

Die Verfahrensdauer verlängert sich durch:

- Die Anhörung des früheren Ehepartners der antragstellenden Person: Dem früheren Ehegatten, der den Antrag nicht gestellt hat, ist im Anerkennungsverfahren rechtliches Gehör zu gewähren, daher ist der Antrag auf Anerkennung ihm zur Stellungnahme zuzuleiten. Im Antrag ist die aktuelle und vollständige Anschrift des früheren

Ehegatten anzugeben, bzw. müssen vom Antragsteller alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, diese Anschrift zu ermitteln,

- die Beziehung von Ausländer- oder sonstigen Akten,
- die Durchführung des Urkundenüberprüfungsverfahrens,
- die Durchführung von Ermittlungen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts.

Zwischen dem Eingang der vollständigen und ordnungsgemäß vorgelegten Unterlagen beim Hanseatischen Oberlandesgericht und dem Erlass des Feststellungsbescheides liegen in der Regel zirka **fünf Monate**. Die Fertigung einer begründeten Entscheidung kann die Bearbeitungszeit zusätzlich verlängern.

12.) Heimatstaatentscheidung:

Nach § 107 Abs. 1 Satz 2 FamFG hängt die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung **nicht** von einer Feststellung der Landesjustizverwaltung ab, sofern ein Gericht oder eine Behörde des Staates die Ehe geschieden hat, dem **beide** Ehegatten zum Zeitpunkt der Scheidung **ausschließlich** angehört haben.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 28.11.2018 –XII ZB 217/17-) gilt dies auch für so genannte Privatscheidungen mit behördlicher Beteiligung.

Deutsche **Gerichte** und **Behörden**, z.B. Standesämter, haben bei einer Heimatstaatentscheidung, wenn es für ihre Entscheidung darauf ankommt, die Frage der Anerkennung des Scheidungsurteils bzw. der Scheidung durch eine Behörde bzw. einer so genannten Privatscheidung mit Beteiligung einer Behörde des Heimatstaates **selbst** zu prüfen. Welche urkundlichen Nachweise zur Staatsangehörigkeit beider geschiedener Ehegatten vorzulegen sind, haben die vorbezeichneten Behörden in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Sollte ein ausreichender urkundlicher Nachweis nicht vorgelegt werden (können), kann ein förmliches Anerkennungsverfahren bei der dafür zuständigen Behörde (s. Ziffer 4) durchgeführt werden.

13.) Entscheidungen in Ehesachen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union:

Der Rat der Europäischen Union hat am 27.11.2003 die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 erlassen, die am 1.3.2005 in Kraft getreten ist (Amtsblatt der Europäischen Union vom 23.12.2003 L 338/1). Nach Art. 21 der Verordnung werden die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf. Auf die Staatsangehörigkeit der Beteiligten kommt es dabei nicht an. Wird ausdrücklich eine Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der ausländischen Entscheidung beantragt (Art. 21 Abs. 3), so ist dafür das Familiengericht zuständig.

Nach den Übergangsvorschriften des Art. 64 gilt der Wegfall des Anerkennungsverfahrens im Ergebnis nicht für Entscheidungen, die vor dem 1.3.2001 ergangen sind. Auch in Bezug auf Entscheidungen, die zwar nach dem 28.2.2001 ergangen sind, aber auf einem vor dem 1.3.2001 begonnenen Verfahren beruhen, sind nach Art. 64 Abs. 4 Einschränkungen zu beachten.

Die Verordnung gilt **nicht für Dänemark**, da Dänemark an einigen Gemeinschaftsakten auf dem Gebiet der Justiz- und Innenpolitik nicht teilnimmt.

Stand: August 2022